OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551881/12/BZ

Datum:
Linz, 9. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des F.K., vertreten durch Rechtsanwältin Mag. V.S., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. August 2020, GZ: BHVBWA-2020-71016/12-EHM, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Garage im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der F.A. (mitbeteiligte Parteien: 1. A.P. und 2. W.A.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt II. ersatzlos behoben wird sowie Spruchpunkt I. B) wie folgt zu lauten hat:

„B) Fristen:
Für die Bauvollendung wird eine Frist bis zum 31.12.2023 eingeräumt.

Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unaufgefordert unter Anschluss von folgenden Ausführungsunterlagen (zweifach) bekanntzugeben: Darstellung der Höhenlagen vor und nach den Baumaßnahmen am gesamten Baugrundstück durch einen beeideten Zivilgeometer."

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. A.P. und W.A. haben gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2020 für drei Amtsorgane, je 4 halbe Stunden (à 20,40 Euro), gesamt 244,80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. August 2020, GZ: BHVBWA-2020-71016/12-EHM, wurde A.P. und W.A. (in der Folge: mitbeteiligte Parteien) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Garage auf dem Grundstück Nr. x/11, KG S., im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der F.A., unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.
Unter Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die wasserrechtliche Überprüfung gemäß § 121 Abs. 3 und 5 WRG 1959 entfällt.

Begründend wurde zu Spruchpunkt I. zusammengefasst ausgeführt, dass geschützte öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso habe die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung stehe. Zu Spruchpunkt II. wurde ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzung für den Entfall der wasserrechtlichen Überprüfung gegeben sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Schriftsatz vom 18. September 2020 Beschwerde und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung nicht stattgegeben wird, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Grundstück des Bf bereits bei den letzten Hochwässern in den Jahren 2011, 2013 und 2014 massiv beeinträchtigt worden sei. Auch das zu bebauende Grundstück sei bei einem 30-jährlichen Hochwasser bis zu 40 cm überflutet. Zu einer Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zugunsten der bestehenden Siedlung sei es seitens der Gemeinde bis dato nicht gekommen und würden solche Maßnahmen auch nicht unmittelbar bevorstehen. Der Bf befürchtet daher bei Umsetzung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen seiner Grundstücke im Falle eines Hochwassers, insbesondere da sich durch die vorgesehene Errichtung der Wohnhäuser auf Pfählen eine Verklausungsgefahr ergebe. Ebenso befürchtet der Bf eine Verunreinigung des Grundwassers sowie eine Veränderung der Fließrichtung des Grundwassers und dadurch negative Auswirkungen auf den Betrieb seiner Grundwasserwärmepumpe. Weiters wendet sich der Bf gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides, da davon auszugehen sei, dass die zu bewilligende Anlage die Rechte des Bf nachteilig berühre, da sich der Abfluss der F.A. bei Hochwässern verändere und durch Äste und Baumstämme unter den Pfählen des projektierten Baus Hochwässer aufgestaut und abgelenkt werden. Schließlich seien

auch die Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 nicht erfüllt, da der Bf Stellung genommen und auch Einwendungen erhoben habe. Zudem beziehe sich § 111 Abs. 4 WRG 1959 ausdrücklich nicht auf § 38 WRG 1959, weshalb er auch nicht zur Anwendung komme.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 28. September 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II.1. Die mitbeteiligte Partei hat im Rahmen der Beschwerdemitteilung eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 12. Oktober 2020, eingebracht. Zusammengefasst wurde darin ausgeführt, dass der Bf nicht rechtzeitig zulässige Einwendungen erhoben habe, da er im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine schriftlichen Einwendungen übergeben habe. Seine Einwendungen seien auch unberechtigt, da im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2020 festgehalten worden sei, dass die gesamte Konstruktion um weitere 20 cm erhöht werde, um unterhalb des Gebäudes noch ein ausreichendes Freibord oberhalb des 100-jährlichen(!) Hochwassers gewährleisten zu können. Der Amtssachverständige habe festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keinen rechnerisch nachweisbaren Einfluss auf das Hochwasserabflussgeschehen haben werde und keinen Retentionsraumverlust mit sich bringen könne. Weiters wurde festgehalten, dass mit der gewählten Bauart auf Stelzen und der nunmehrigen Erhöhung der Unterkante der Bodenplatte aus fachlicher Sicht eine negative Beeinträchtigung für umliegende Grundstücke ausgeschlossen werden könne. Hinsichtlich des Grundwassers wurde festgestellt, dass die zu errichtenden Streifenfundamente eine Tiefe von max. 1 m unterhalb des Geländeniveaus erhalten werden, während das Grundwasser in einer Tiefe von 3 m liege. Der stromaufwärts liegende Trinkwasserbrunnen liege in einer Tiefe von 11 bis 13 m, sodass eine Beeinträchtigung auszuschließen sei.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2020 samt Ortsaugenschein. An dieser Verhandlung nahmen der Bf samt Rechtsvertreterin, eine Vertreterin der belangten Behörde und Herr P. auch als Vertreter des Herrn A. teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen mitwirken. Der Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und ging

dabei auch umfassend auf an ihn gerichtete Fragen seitens der anwesenden Parteien ein.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.1. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligten Parteien beantragten unter Vorlage von Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern samt Garage auf dem Grundstück Nr. x/11, KG S. im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der F.A.
Im Konkreten ist vorgesehen, die Wohnhäuser samt Garage auf Stahlbetonpfählen herzustellen, wobei ein Freibord zwischen der Gebäudeunterkante und dem HQ30-Wasserspiegel von ca. 30 cm erreicht werden soll. Die beiden Einfamilienhäuser sollen je 1 Garage erhalten, die als Doppelgarage zwischen den beiden Wohnhäusern vorgesehen ist, sodass gesamt betrachtet eine Einheit entstehen soll. Die Streifenfundamente sollen in einer Tiefe von rund 1 m unter Gelände hergestellt werden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde den mitbeteiligten Parteien die beantragte wasserrechtliche Bewilligung erteilt (siehe Punkt I.1.).

Der Bf ist Eigentümer bzw. Miteigentümer der Grundstücke Nr. y/9, y/7 und y/1, je KG S. Auf dem Grundstück Nr. y/7 befindet sich das Wohnhaus des Bf. Weiters betreibt er auf diesem Grundstück einen Trinkwasserbrunnen und eine Grundwasserwärmepumpe. Der Trinkwasserbrunnen weist eine Tiefe von rund 11 bis 14 m auf. Der Entnahmebrunnen für den Betrieb der Grundwasserwärmepumpe weist ebenso eine Tiefe von rund 14 m auf. Der Grundwasserspiegel befindet sich in einer Tiefe von ca. 3 m unter Gelände. Auf dem Grundstück Nr. y/9 befindet sich ein Nebengebäude. Beim Grundstück Nr. y/1 handelt es sich um die Zufahrtsstraße.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommt es im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers sowie durch abfließende Oberflächenwässer zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke Nr. y/1, y/7 und y/9, je KG S. Eine Verschlechterung der Ist-Situation im Hochwasserfall bzw. durch abfließende Oberflächenwässer für diese Grundstücke ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Ebenso sind durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen Beeinträchtigungen des Trinkwasserbrunnens sowie der Grundwasserwärmepumpe durch eine Änderung des Grundwasserspiegels oder eine Änderung der Grundwasserströmungsrichtung auszuschließen. Auch nachteilige qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser und folglich auf den Trinkwasserbrunnen des Bf am Grundstück Nr. y/7, KG S., durch die geplanten Maßnahmen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2020, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

So ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen, dass eine Beeinträchtigung der Grundstücke des Bf im Fall eines 30-jährliches Hochwassers sowie durch abfließende Oberflächenwässer mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, da durch das entstehende Freibord von rund 30 cm zwischen dem HQ30-Wasserspiegel und der Gebäudeunterkante 30-jährliche Hochwässer gesichert abfließen können. Auch Beeinträchtigungen durch allfällige Verklausungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da – wie der Amtssachverständige plausibel darlegte – einerseits die Ausuferungen weitestgehend bereits aufwärts im gesamten Talboden erfolgen und sich breitflächig verteilen sowie ca. 200 m flussaufwärts eine Gemeindestraßenbrücke als Abflusshindernis die im Gewässer ankommenden größeren Abschwemmungen zurückhält. Zudem kommt es im verfahrensgegenständlichen Bereich lediglich zu minimalen Ausuferungen aus dem Gewässer, sodass ein Ausschwemmen von Baumstämmen oder größeren Ästen nicht wahrscheinlich ist. Auch auf den vom Bf vorgelegten Fotos über frühere Hochwässer sind keinerlei Äste, Baumstämme oder dergleichen ersichtlich.

Weiters hat der Amtssachverständige plausibel dargelegt, dass nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb der Grundwasserwärmepumpe und auf den Trinkwasserbrunnen des Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, da sich einerseits die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme abwärts der Grundwasserströmungsrichtung befindet und andererseits durch die Herstellung von flachen, ca. 1 m tiefen Streifenfundamenten keine grundwasserstauenden Maßnahmen im Untergrund gesetzt werden, die Auswirkungen auf den ca. 3 m tiefen Grundwasserspiegel und die ca. 11 bis 14 m tiefen Entnahmestellen des Trinkwasserbrunnens sowie des Entnahmebrunnens für die Grundwasserwärmepumpen haben.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen vom Amtssachverständigen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben. Den gutachterlichen Ausführungen wurde im Übrigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen

Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

III.2. Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 16.11.1993, 93/07/0085).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Damit ist jedoch keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der amtswegigen Ermittlung (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262 mwN).

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass die Grundstücke Nr. y/1, y/7 und y/9, je KG S., durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses ergeben sich im Vergleich zum Ist-Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die

Grundstücke des Bf. Ebenso sind nachteilige Auswirkungen auf den Trinkwasserbrunnen sowie den Betrieb der Grundwasserwärmepumpe des Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Der Beschwerde ist jedoch insofern zuzustimmen, als im konkreten Fall die Durchführung eines wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens für erforderlich erachtet wird.

Im Ergebnis hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassersituation für die Grundstücke des Bf bewirken und nachteilige Auswirkungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Der Beschwerde war jedoch insofern Folge zu geben, als Spruchpunkt II. ersatzlos zu beheben und daraus folgend die Vorlage von Ausführungsunterlagen vorzuschreiben war. Die Fertigstellungsfrist (Spruchpunkt I. B) war aus Sachlichkeitserwägungen auf „31.12.2023“ zu verlängern. Darüber hinaus war die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.3. Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die mitbeteiligten Parteien den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bei der belangten Behörde gestellt haben, sind ihnen entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes- Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit der erkennenden Richterin und der Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie des beigezogenen Amtssachverständigen am 3. Dezember 2020 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte 4 (angefangene) halbe Stunden, weshalb von den mitbeteiligten Parteien gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 244,80 Euro (= 3 x 4 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner